Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 18. November 2026

GR Nr. 2026/581

Nr. 4105/2026

Dringliche Schriftliche Anfrage von Thomas Hofstetter, Brenda Mäder, Markus Weidmann und 32 Mitunterzeichnenden betreffend Handel mit Diacetylmorphin (Diaphin) auf dem Schwarzmarkt, Sicherstellungen in den vergangenen 10 Jahren, Hinweise auf die Herkunft, Verbesserung der Rückverfolgbarkeit, Beurteilung des Risikos einer Weitergabe von Tagesdosen im Rahmen der ärztlichen Abgabe, Kontrollen und Konsequenzen für Suchtbetroffene, Vorgaben an die Arud sowie mittel- und langfristige Massnahmen zur Einschränkung der Weitergabe und des Handels mit ärztlich abgegebenem Diaphin

Am 21. Oktober 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Thomas Hofstetter, Brenda Mäder (beide FDP), Markus Weidmann (SVP) und 32 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/581, ein:

Die heroingestützte Behandlung mit Diacetylmorphin (Diaphin) ist ein Bestandteil der schweizerischen Vier-Säulen-Drogenpolitik. In der Stadt Zürich wird Diaphin im Rahmen entsprechender Behandlungen abgegeben und kann unter bestimmten Voraussetzungen für mehrere Tage mitgegeben werden.

Gleichzeitig bestehen Hinweise darauf, dass ärztlich abgegebenes Diaphin auf dem illegalen Drogenmarkt in der Stadt Zürich auftaucht. Insbesondere im Raum Hauptbahnhof/Gessnerallee stellt sich die Frage, wie sich diese Problematik in den vergangenen Jahren entwickelt hat, wie Diaphin auf den Schwarzmarkt gelangt und mit welchen Massnahmen dessen Weitergabe eingeschränkt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Sicherstellungen von Diaphin wurden in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen von Personenkontrollen durch die Zürcher Polizeien auf dem Gebiet der Stadt Zürich registriert und welche Mengen bzw. Dosen wurden dabei sichergestellt? Die Zahlen sind für jedes Jahr einzeln auszuweisen.
2. In wie vielen Fällen konnte festgestellt oder aufgrund der Verpackung, Beschriftung, Chargen beziehungsweise anderer Merkmale mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass das sichergestellte Diaphin aus einer ärztlich kontrollierten heroingestützten Behandlung stammte?
3. Falls eine solche Zuordnung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist: Welche pragmatischen Möglichkeiten sieht der Stadtrat, um die Rückverfolgbarkeit von abgegebenem Diaphin künftig zu verbessern?
4. Welche Institutionen sind derzeit auf dem Gebiet der Stadt Zürich berechtigt, Diacetylmorphin im Rahmen einer heroingestützten Behandlung abzugeben beziehungsweise mitzugeben, und wie viele Patientinnen und Patienten werden dort jeweils behandelt?
5. Liegen Erkenntnisse darüber vor, aus welchen Abgabestellen bzw. Institutionen das aktuell auf dem Schwarzmarkt sichergestellte Diaphin ursprünglich stammt? Falls ja, wie verteilen sich diese Fälle auf die verschiedenen Institutionen?

6. Wie viele Patientinnen und Patienten erhalten in den einzelnen Institutionen derzeit Diaphin zur Mitnahme? Wie verteilt sich die Anzahl der mitgegebenen Tagesdosen (z. B. eine, zwei bis drei, vier bis sechs oder sieben Tagesdosen)?
7. Wie beurteilt der Stadtrat das Risiko, dass insbesondere bei der Mitgabe mehrerer Tagesdosen Diaphin teilweise nicht bestimmungsgemäss verwendet, sondern weitergegeben oder verkauft wird?
8. Welche Erkenntnisse liegen dem Stadtrat darüber vor, wie ärztlich abgegebenes Diaphin auf den illegalen Markt gelangt?
9. Welche Kontrollen und Massnahmen bestehen bei der Arud derzeit, um die Weitergabe oder den Verkauf von mitgegebenem Diaphin zu verhindern, und wie wurden diese in den vergangenen Jahren angepasst?
10. Welche Konsequenzen erfolgen bei Patientinnen und Patienten, bei denen eine Weitergabe oder ein Verkauf des abgegebenen Diaphins festgestellt wird?
11. Welche Vorgaben enthält die zwischen der Stadt Zürich und der Arud bestehende Leistungsvereinbarung hinsichtlich der Verhinderung einer Weitergabe von Diaphin auf den Schwarzmarkt, der Kontrolle der Abgabe und des Umgangs mit festgestelltem Fehlverhalten?
12. Wie kontrolliert die Stadt die Einhaltung dieser Vorgaben, welche Kennzahlen oder Berichte erhält sie hierzu von der Arud und welche Erkenntnisse ergaben diese Kontrollen in den vergangenen Jahren?
13. Ist der Stadtrat bereit, im Rahmen seiner rechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten gegenüber der Arud zusätzliche Auflagen oder Vorgaben zur Verhinderung der Weitergabe von Diaphin vorzusehen? Falls ja, welche? Falls nein, weshalb nicht?
14. Welche Sofortmassnahmen erachtet der Stadtrat als möglich und zweckmässig, um die Verfügbarkeit von ärztlich abgegebenem Diaphin auf dem illegalen Drogenmarkt – insbesondere im Raum Hauptbahnhof/Gessnerallee – zu reduzieren?
15. Welche mittel- und langfristigen Massnahmen plant der Stadtrat, um die Weitergabe und den Handel mit ärztlich abgegebenem Diaphin einzuschränken, ohne die medizinisch notwendige heroingestützte Behandlung von Patientinnen und Patienten unverhältnismässig zu beeinträchtigen?
16. Wie beurteilt der Stadtrat mögliche Verlagerungseffekte, falls die Verfügbarkeit von Diaphin auf dem illegalen Markt deutlich reduziert werden könnte? Besteht insbesondere das Risiko, dass Konsumierende verstärkt auf illegales Heroin, Fentanyl, Nitazene oder andere hochpotente synthetische Opioide ausweichen?
17. Welche Massnahmen wären nach Einschätzung des Stadtrats erforderlich, um einer solchen möglichen Verlagerung entgegenzuwirken und gleichzeitig das Ziel zu verfolgen, die Weitergabe von medizinisch abgegebenem Diaphin auf den Schwarzmarkt möglichst weitgehend zu unterbinden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die knappe Frist bei dringlichen schriftlichen Anfragen erlaubt keine vollständige Beantwortung aller Fragen. Vertiefte Auswertungen und Informationen kann der Gemeinderat über den Weg einer regulären schriftlichen Anfrage oder eines Berichtspostulats einfordern.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1
Wie viele Sicherstellungen von Diaphin wurden in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen von Personenkontrollen durch die Zürcher Polizeien auf dem Gebiet der Stadt Zürich registriert und welche Mengen bzw. Dosen wurden dabei sichergestellt? Die Zahlen sind für jedes Jahr einzeln auszuweisen.

Im Forensischen Asservaten Tracking System (FATS) wird die sichergestellte Menge verschreibungspflichtiger Medikamente systematisch erfasst. Nicht systematisch erfasst werden hingegen der Anlass der Sicherstellung – beispielsweise eine Personenkontrolle, eine Haus- oder Fahrzeugdurchsuchung – sowie Angaben zum Hersteller oder zur Wirkstoffklasse. Eine gezielte Auswertung im Sinne der Anfrage ist auf dieser Datengrundlage daher nicht möglich.

Soweit bei polizeilichen Kontrollen festgestellt wird, dass Personen unerlaubterweise Diaphin auf sich tragen, handelt es sich grundsätzlich um Übertretungen (Art. 103 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]). Die Löschfristen für Übertretungsanzeigen betragen weniger als zehn Jahre, weshalb die entsprechenden Unterlagen nicht für den gesamten angefragten Zeitraum zur Verfügung stehen (vgl. § 18 Abs. 4 Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS [POLIS-Verordnung, LS 551.103]). Soweit die noch vorhandenen Polizeirapporte entsprechende Angaben im Sachverhalt enthalten, müssten einzelne Sicherstellungen durch eine manuelle bzw. nicht automatisierte Prüfung eruiert werden, wobei die Resultate kaum verlässlich wären. Eine solche Auswertung erscheint auch unverhältnismässig und im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht möglich.

Frage 2
In wie vielen Fällen konnte festgestellt oder aufgrund der Verpackung, Beschriftung, Chargen beziehungsweise anderer Merkmale mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass das sichergestellte Diaphin aus einer ärztlich kontrollierten heroingestützten Behandlung stammte?

Eine verlässliche Anzahl der Fälle, in denen die Herkunft sichergestellter Diaphin-Tabletten anhand von Verpackung, Beschriftung, Chargennummern oder anderen Merkmalen festgestellt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte, lässt sich nicht angeben. Rezeptpflichtige Medikamente werden bei polizeilichen Sicherstellungen in der Regel ohne Originalverpackung, in Blisterverpackungen oder als lose Tabletten vorgefunden. Die vorhandenen Merkmale erlauben deshalb häufig keine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Abgabestelle.

Nach Kenntnis der Stadtpolizei wird Diacetylmorphin unter dem Produktnamen Diaphin in der Schweiz ausschliesslich durch spezialisierte, vom Bundesamt für Gesundheit bewilligte Institutionen im Rahmen der ärztlich kontrollierten heroingestützten Behandlung abgegeben. Dieser geregelte Vertriebsweg legt nahe, dass sichergestellte Originalpräparate ursprünglich aus einer solchen Behandlung stammen können. Er stellt jedoch keinen Nachweis der Herkunft im Einzelfall dar. Insbesondere lassen sich Fälschungen oder aus dem Ausland eingeführte Präparate nicht allein aufgrund dieser Überlegung ausschliessen (vgl. im Übrigen https://www.bag.admin.ch/de/substitutionsgestuetzte-behandlung-mit-diacetylmorphin-heroin).

Frage 3
Falls eine solche Zuordnung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist: Welche pragmatischen Möglichkeiten sieht der Stadtrat, um die Rückverfolgbarkeit von abgegebenem Diaphin künftig zu verbessern?

Der Stadtrat sieht begrenzte Möglichkeiten, die Rückverfolgbarkeit von abgegebenem Diaphin mit pragmatischen Massnahmen zu verbessern. Eine individuelle Kennzeichnung jeder einzelnen Tablette mit entsprechender Dokumentation und Kontrolle der Abgabe wäre mit erheblichem Aufwand verbunden und erscheint kaum praktikabel.

Zusätzlich erschwert wird die Rückverfolgbarkeit durch sogenannte «Lutschtabletten». Damit werden in der Szene Tabletten bezeichnet, die in der Institution unter Aufsicht eigentlich eingenommen werden müssten («Einnahme auf Sicht»). Diese werden jedoch nicht geschluckt, sondern nach der Einnahme aus dem Mund genommen und weiterverkauft.

Zur Verringerung einer möglichen Weitergabe erscheint es deshalb zielführend, gemeinsam mit den zuständigen Fachstellen und Behandlungsinstitutionen eine stärkere Begrenzung der zur Mitnahme abgegebenen Mengen zu prüfen. Dabei sind die medizinischen Erfordernisse und die Sicherstellung der Behandlung zu berücksichtigen. Diesbezüglich sind bereits Gespräche zwischen den Institutionen und den städtischen Gesundheitsdiensten (SGD) erfolgt. Eine solche Massnahme könnte die Weitergabe an Dritte erschweren, würde die Rückverfolgbarkeit einzelner Tabletten jedoch nicht unmittelbar verbessern.

Frage 4
Welche Institutionen sind derzeit auf dem Gebiet der Stadt Zürich berechtigt, Diacetylmorphin im Rahmen einer heroingestützten Behandlung abzugeben beziehungsweise mitzugeben, und wie viele Patientinnen und Patienten werden dort jeweils behandelt?

Es sind die zwei medizinischen Institutionen ARUD Zentrum für Suchtmedizin (**A**rbeitsgemeinschaft für **r**isikoarmen **U**mgang mit **D**rogen) und Ambulatorium «Crossline» der Städtischen Gesundheitsdienste (SGD), wobei die ARUD 503 Patientinnen und Patienten (städtisch wie auch ausserstädtische) betreut und das Ambulatorium «Crossline» deren 131 (nur städtische).

Frage 5
Liegen Erkenntnisse darüber vor, aus welchen Abgabestellen bzw. Institutionen das aktuell auf dem Schwarzmarkt sichergestellte Diaphin ursprünglich stammt? Falls ja, wie verteilen sich diese Fälle auf die verschiedenen Institutionen?

Der Stadtpolizei liegen Hinweise zur Herkunft einzelner sichergestellter Diaphin-Präparate vor. Diese ergeben sich insbesondere aus mitgeführten Originalverpackungen mit entsprechenden Aufklebern, vorgezeigten ärztlichen Rezepten sowie vereinzelten Aussagen kontrollierter Personen.

Nach den polizeilichen Beobachtungen im Raum Hauptbahnhof, Sihlufer und Schanzengraben deutet ein wesentlicher Teil dieser Hinweise auf einen ursprünglichen Bezug bei der ARUD in der Schützengasse 31, 8001 Zürich, hin. Der örtliche Bezug einer Personenkontrolle allein erlaubt jedoch keine verlässliche Zuordnung zu einer Abgabestelle. Ebenso wenig lässt

der ursprüngliche Bezug bei einer Institution Rückschlüsse darauf zu, durch wen und auf welchem Weg die Medikamente auf den Schwarzmarkt gelangten.

Auch das Ambulatorium «Crossline» verfügt über eine Bewilligung zur Abgabe von Diacetylmorphin (https://www.stadt-zuerich.ch/de/gesundheit/sucht-und-drogen/medizinische-angebote-fuer-suchtkranke/ambulatorien-crossline-lifeline.html). Eine zahlenmässige Aufschlüsselung der sichergestellten Präparate nach diesen oder weiteren Institutionen liegt nicht vor. Belastbare Aussagen über die jeweiligen Anteile oder die Gründe für allfällige Unterschiede sind daher nicht möglich.

Frage 6
Wie viele Patientinnen und Patienten erhalten in den einzelnen Institutionen derzeit Diaphin zur Mitnahme? Wie verteilt sich die Anzahl der mitgegebenen Tagesdosen (z. B. eine, zwei bis drei, vier bis sechs oder sieben Tagesdosen)?

ARUD:

14 Einnahme auf Sicht (gar keine Mitgaben)

21 Tagesrest-Mitgabe (d. h. die Patientinnen und Patienten suchen einmal pro Tag die ARUD auf und beziehen Diaphin für den ganzen Tag)

62 Mitgabe für 2–4 Tage

406 Mitgabe für 5–7 Tage

Bei jedem Bezug muss eine Dosis vor Ort auf Sicht eingenommen werden. Die restlichen Dosen werden gemäss ärztlicher Verordnung mitgegeben.

Ambulatorium Crossline:

31 Einnahme auf Sicht (gar keine Mitgaben)

24 Tagesrest-Mitgabe (d. h. die Patientinnen und Patienten kommen einmal täglich und beziehen alles für den ganzen Tag)

30 Mitgabe für 2–4 Tage insgesamt

46 Mitgabe für 5–7 Tage insgesamt

Im Ambulatorium «Crossline» erfolgt einmal pro Monat ein Sichttag, an dem die gesamte Tagesdosis eingenommen wird. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Patientinnen und Patienten die tatsächlich verordnete Menge auch tatsächlich einnehmen und die Verträglichkeit des Medikaments gewährleistet ist.

Frage 7
Wie beurteilt der Stadtrat das Risiko, dass insbesondere bei der Mitgabe mehrerer Tagesdosen Diaphin teilweise nicht bestimmungsgemäss verwendet, sondern weitergegeben oder verkauft wird?

Ein solches Risiko besteht und ist grundsätzlich in allen Bereichen der Substitutionstherapie gegeben. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Zahl der behandelten Personen seit 2017 kontinuierlich zunimmt. Der nationale Monitoringbericht zur diacetylmorphingestützten Behandlung weist auf diese Entwicklung hin und nennt als mögliche Ursache unter anderem die schrittweise Ausweitung der Mitgabemöglichkeiten für Diacetylmorphin (vgl. Amos, J., & Labhart, F. (2025). *Diacetylmorphingestützte Behandlung in der Schweiz: Resultate 2023 und 2024* (Forschungsbericht Nr. 182b, Lausanne: Sucht Schweiz), S. 1 und 7 [brx9b1.1]).

Die Ausweitung der Mitgabemöglichkeiten erfolgte im September 2020 im Rahmen der Corona-Pandemie. Die damit verbundenen Erleichterungen wurden per April 2023 dauerhaft im Bundesrecht verankert.

Ungeachtet der damit verbundenen und bekannten Risiken besteht weiterhin der Anspruch, die Patientinnen und Patienten therapeutisch einzubinden und ihnen eine Behandlung zu ermöglichen, die auf eine möglichst umfassende Verbesserung ihres physischen und psychischen Gesundheitszustands sowie ihrer sozialen Integration abzielt.

Frage 8
Welche Erkenntnisse liegen dem Stadtrat darüber vor, wie ärztlich abgegebenes Diaphin auf den illegalen Markt gelangt?

Nach polizeilichen Erkenntnissen gelangt ärztlich abgegebenes Diaphin insbesondere auf den illegalen Markt, indem Bezügerinnen und Bezüger einen Teil der erhaltenen Medikamente an Dritte weiterverkaufen. Die Tabletten werden sowohl in Blisterverpackungen als auch lose angeboten. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Verkaufserlöse teilweise zur Finanzierung des eigenen Kokainkonsums verwendet werden. Entsprechende polizeiliche Beobachtungen liegen insbesondere aus dem Kreis 4 sowie dem Umfeld der städtischen Kontakt- und Anlaufstellen vor.

Frage 9
Welche Kontrollen und Massnahmen bestehen bei der Arud derzeit, um die Weitergabe oder den Verkauf von mitgegebenem Diaphin zu verhindern, und wie wurden diese in den vergangenen Jahren angepasst?

Die ARUD hat in den letzten Jahren umfassende Massnahmen etabliert, um die Weitergabe oder den Verkauf von mitgegebenem Diaphin zu verhindern. Zu diesen Massnahmen gehören die interne Information und Aufklärung, ein hohes Augenmerk auf gefährdete Patientinnen und Patienten sowie eine regelmässige Überprüfung (Indikationsverlängerung) der verordneten Dosis Diaphin und der Mitgaben.

Seit ihrem Umzug an den Standtort Schützengasse/Gessnerallee betreibt die ARUD zudem einen eigenen Sicherheitsdienst. Zunächst stand dieser während der Hälfte der Öffnungszeiten im Einsatz, seit dem 1. Januar 2023 ist dies während der gesamten Öffnungszeiten der Fall (inkl. Samstag und Sonntag). Die Aufgaben des Sicherheitsdienstes im öffentlichen Raum an der Gessnerallee zwischen Bahnhofquai und Gessnerbrücke umfassen im Wesentlichen:

- Aufrechterhaltung der Ordnung in und um das Gebäude der ARUD
- Patrouillen in der erweiterten Nachbarschaft
- Wegweisung unerwünschter Personen vor/aus den Gebäuden der Nachbarschaft
- Ansprechperson für Fragen und Anliegen aus der Nachbarschaft
- Einsammeln von Abfällen von Konsumierenden sowie Patientinnen und Patienten der ARUD
- Registrieren und Protokollieren von Vorkommnissen

Frage 10
Welche Konsequenzen erfolgen bei Patientinnen und Patienten, bei denen eine Weitergabe oder ein Verkauf des abgegebenen Diaphins festgestellt wird?

Patientinnen und Patienten, die beim Dealen oder Konsumieren in der Nachbarschaft beobachtet und gemeldet werden, sei es durch den Sicherheitsdienst oder andere Mitarbeitende, werden umgehend sanktioniert. Die Abgabe von Diaphan erfolgt nur noch auf Sicht, d. h. sämtliche Mitgaben werden gestrichen. Nach frühestens einem Monat können solche Patientinnen und Patienten bei der fallführenden therapeutischen Mitarbeitenden erneut um Mitgaben nachsuchen. Im Wiederholungsfall werden die Mitgaben für mindestens drei Monate gestrichen und weiterführend können die Betroffenen von der Behandlung ausgeschlossen werden. Zudem kann auf ein anderes legales, kontrolliertes Medikament als Diaphin umgestellt werden. Dazu gibt es einen festgelegten Prozess im Diensthandbuch für die therapeutischen Mitarbeitenden.

Frage 11
Welche Vorgaben enthält die zwischen der Stadt Zürich und der Arud bestehende Leistungsvereinbarung hinsichtlich der Verhinderung einer Weitergabe von Diaphin auf den Schwarzmarkt, der Kontrolle der Abgabe und des Umgangs mit festgestelltem Fehlverhalten?

In der aktuellen Leistungsvereinbarung ist festgehalten, dass die Mitgabe nur nach individueller medizinischer Beurteilung erfolgen darf und sich die Mitgabe nach den aktuellen medizinischen Richtlinien richten muss. Des Weiteren muss die ARUD im Rahmen der jährlich stattfindenden Jahresgespräche Vorschläge unterbreiten, welche Schritte sie zur Verhinderung einer Weitergabe von Diaphin neu ergreifen will, dies auch im Rahmen des vertraglich vereinbarten Qualitätsmanagements.

Frage 12
Wie kontrolliert die Stadt die Einhaltung dieser Vorgaben, welche Kennzahlen oder Berichte erhält sie hierzu von der Arud und welche Erkenntnisse ergaben diese Kontrollen in den vergangenen Jahren?

Die Überprüfung der Einhaltung der medizinischen Grundsätze obliegt der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Diese ist für die Erteilung der Bewilligung sowie Einhaltung der damit verbundenen Vorgaben zuständig.

Frage 13
Ist der Stadtrat bereit, im Rahmen seiner rechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten gegenüber der Arud zusätzliche Auflagen oder Vorgaben zur Verhinderung der Weitergabe von Diaphin vorzusehen? Falls ja, welche? Falls nein, weshalb?

Der Stadtrat ist sich der problematischen Situation bewusst und prüft, welche rechtlichen und vertraglichen Handlungsmöglichkeiten ihm gegenüber der ARUD zur Verfügung stehen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die Finanzierung durch die Stadt Zürich ausschliesslich auf Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in der Stadt Zürich bezieht, während ein Grossteil der bei der ARUD behandelten Patientinnen und Patienten ausserhalb der Stadt Zürich wohnhaft ist.

Frage 14
Welche Sofortmassnahmen erachtet der Stadtrat als möglich und zweckmässig, um die Verfügbarkeit von ärztlich abgegebenem Diaphin auf dem illegalen Drogenmarkt – insbesondere im Raum Hauptbahnhof/Gessnerallee – zu reduzieren?

Bereits intensiviert und regelmässig etabliert wurde der Austausch zwischen den medizinisch Verantwortlichen der ARUD und den Städtischen Gesundheitsdiensten (SGD). Im Zentrum dieser Gespräche stehen insbesondere die Mitgabepraxis sowie die Regelung des Sichttags. Ziel ist es, in diesen Bereichen künftig eine gemeinsame Haltung und ein einheitliches Vorgehen zu etablieren.

Als weitere mögliche und zeitnah umsetzbare Massnahme käme eine Mitfinanzierung eines verstärkten Sicherheitsdienstes der ARUD durch die Stadt Zürich in Betracht.

Frage 15
Welche mittel- und langfristigen Massnahmen plant der Stadtrat, um die Weitergabe und den Handel mit ärztlich abgegebenem Diaphin einzuschränken, ohne die medizinisch notwendige heroingestützte Behandlung von Patientinnen und Patienten unverhältnismässig zu beeinträchtigen?

Die mittel- und langfristigen Massnahmen sehen vor, dass eine einheitliche Mitgabepraxis und die Regelung, wonach einmal pro Monat ein Sichttag für alle Patientinnen und Patienten gelten soll, etabliert und verbindlich werden sollen.

Frage 16
Wie beurteilt der Stadtrat mögliche Verlagerungseffekte, falls die Verfügbarkeit von Diaphin auf dem illegalen Markt deutlich reduziert werden könnte? Besteht insbesondere das Risiko, dass Konsumierende verstärkt auf illegales Heroin, Fentanyl, Nitazene oder andere hochpotente synthetische Opioide ausweichen?

Verlagerungseffekte sind möglich. Wird die Verfügbarkeit von Diaphin auf dem illegalen Markt deutlich reduziert, besteht das Risiko, dass Personen, die ihren Opioidbedarf bisher über diesen Weg decken, auf andere Opioide ausweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein ausreichender Zugang zu einer bedarfsgerechten medizinischen Behandlung besteht.

Bei gleichzeitig eingeschränkter Verfügbarkeit von illegalem Heroin könnte dadurch auch der Absatz hochpotenter synthetischer Opioide wie etwa Fentanyl oder Nitazenen begünstigt werden. Ob und in welchem Ausmass eine solche Entwicklung eintreten würde, lässt sich nicht verlässlich abschätzen.

Als weiteres mögliches Risiko ist zu berücksichtigen, dass Personen, die bisher durch den Weiterverkauf von Medikamenten ihren weiteren Substanzkonsum finanziert haben, auf andere Einnahmequellen ausweichen könnten. Ein Anstieg der Beschaffungskriminalität kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Massnahmen zur Verringerung des illegalen Handels sollten daher mit einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung und einer Beobachtung der Entwicklungen auf dem illegalen Markt einhergehen.

Frage 17
Welche Massnahmen wären nach Einschätzung des Stadtrats erforderlich, um einer solchen möglichen Verlagerung entgegenzuwirken und gleichzeitig das Ziel zu verfolgen, die Weitergabe von medizinisch abgegebenem Diaphin auf den Schwarzmarkt möglichst weitgehend zu unterbinden?

Nach Einschätzung des Stadtrats sind Massnahmen erforderlich, die eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung sicherstellen und gleichzeitig die Weitergabe von Diaphin an Dritte erschweren. Diese sind gemeinsam mit den zuständigen Fachstellen und Behandlungsinstitutionen zu prüfen.

Eine stärker dezentrale und wohnortnahe Abgabe von Diaphin innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich würde die räumliche Konzentration des Bezugs und die damit verbundenen Treffpunkte des illegalen Handels vermindern. Weiter ist zu prüfen, ob die zur Mitnahme abgegebenen Medikamentenmengen unter Berücksichtigung des individuellen Behandlungsbedarfs begrenzt und die Abgabeintervalle entsprechend angepasst werden könnten. Eine pauschale Reduktion darf jedoch nicht zu einer medizinischen Unterversorgung führen, die das Ausweichen auf illegale Substanzen begünstigen könnte.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter